

RS Vwgh 2003/3/19 2001/03/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;

VStG §51e Abs1;

VStG §51f Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/04/0276 E 20. Dezember 1994 RS 1

Stammrechtssatz

Das Vorliegen eines der im § 19 Abs 3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann in Bezug auf die behördliche Ladung nicht von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß § 51f Abs 2 VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030025.X03

Im RIS seit

07.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>